

Verordnung für das Rektorat des Religionsunterrichtes

(vom 28. Mai 2008)

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung, Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe c, beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Die Römisch-katholische Landeskirche Uri will den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht fördern.

² Sie schafft hiezu die Stelle eines Rektorates.

³ Das Rektorat unterstützt das Dekanat, die Pfarreien, die Kirchgemeinden sowie die im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte.

Artikel 2 Aufgaben

Dem Rektorat obliegen die folgenden Aufgaben und Pflichten:

- a) Organisatorische Leitung der Stelle;
- b) Unterstützung des Dekanates bei konzeptionellen Planungen und Entscheidungen;
- c) Beratung der Pfarreien;
- d) Begleitung und Beratung der Religionslehrkräfte auf freiwilliger Basis;
- e) Berufseinführung für neu in den Unterricht einsteigende Katechetinnen und Katecheten;
- f) Regelmässige Visitation der Katechetinnen und Katecheten;
- g) Inspektorat auf Wunsch der Kirchgemeinden;
- h) Personalplanung und Unterstützung der Kirchgemeinden bei Einstellungen von Katechetinnen und Katecheten;
- i) Berichterstattung an den Dekan;
- j) Berichterstattung über die Fachkommission Katechese an den Kleinen Landeskirchenrat;
- k) Weitere vom Dekan und dem Kleinen Landeskirchenrat zugewiesene Aufgaben im Fachbereich Religionsunterricht.

Artikel 3 Organisation

¹ Die Rektorsstelle umfasst 25 Stellenprozente.

² Die Person, welche die Stelle innehat, ist aktiv verankert im Religionsunterricht in Uri auf den Volksschulstufen.

³ Sie ist beratendes Mitglied der Fachkommission Katechese Uri.

⁴ Sie arbeitet eng mit der Fachstelle Katechese Uri zusammen.

Artikel 4 Unterstellung

¹ Die Rektoratsstelle untersteht fachlich dem Dekan.

² Die Fachkommission Katechese begleitet und unterstützt den Stelleninhaber bzw. die -inhaberin.

³ Administrativ untersteht die Rektoratsstelle dem Kleinen Landeskirchenrat.

Artikel 5 Stellenbeschrieb, Pflichtenheft

Der Kleine Landeskirchenrat erlässt in Absprache mit dem Dekan und nach Rücksprache mit der Fachkommission Katechese den Stellenbeschrieb und legt das Pflichtenheft fest.

Artikel 6 Wahl und Anstellung

¹ Der Kleine Landeskirchenrat wählt nach Rücksprache mit dem Dekan den Stelleninhaber bzw. die -inhaberin.

² Er regelt die Anstellungsbedingungen.

Artikel 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Rektoratsstelle und ihrer Aufwendungen erfolgt auf dem Budgetweg.

Artikel 8 Vorbehaltenes Recht

Die Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht an der kantonalen Mittelschule Uri vom 22. November 2006 bleibt vorbehalten.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt bei unbenützter Referendumsfrist auf den 1. September 2008 in Kraft.

Altdorf, den 9. Juni 2008

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Doris Infanger, Sekretärin